

## Aktuelles aus der USt 01/2020

---

### BFH reduziert Rechnungsanforderungen

*„Großzügig und unternehmerfreundlich“ – so lässt sich die jüngste Rechtsprechung des BFH zu den Anforderungen an eine Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs zusammenfassen. Bereits in den vergangenen Jahren entschied er u. a. zur Entbehrlichkeit des Leistungsdatums auf der Rechnung (Urteil v. 1.3.2018, V R 18/17) sowie zur ausreichenden postalischen Erreichbarkeit an der Rechnungsanschrift (Urteil v. 21.6.2018, V R 28/16). Mit seinen weiteren am 9.1.2020 veröffentlichten Urteilen (v. 10.7.2019, XI R 28/18 und XI R 27/18 sowie v. 15.10.2019, V R 29/19) bestätigt er diese Rechtsprechung. Er folgt dabei der Rechtsprechungslinie des EuGH.*

### Ordnungsgemäße Rechnung als Voraussetzung des Vorsteuerabzugs

Zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich, die grds. alle Rechnungsangaben nach § 14 Abs. 4 UStG enthält. Aufgrund der Rechtsprechung des EuGH (insbesondere in der Rechtssache C-664/16, Vădan) ließe sich zwar argumentieren, dass eine Rechnung entbehrlich sein könnte. Zumindest nach deutschem Recht ist sie aber weiterhin zwingend – zumindest als formelle Ausübungsvoraussetzung des Vorsteuerabzugs – erforderlich.

Ist eine Rechnung, die den Mindestanforderungen gerecht wird (Angaben zu den Leistungspartnern, der Leistungsbeschreibung, dem Nettoentgelt und der Umsatzsteuer) inhaltlich unvollständig oder falsch, besteht grds. die Möglichkeit, diese zu berichtigen, um somit den Vorsteuerabzug (rückwirkend) geltend machen zu können.

### Entbehrlichkeit des Leistungsdatums

Bereits am 1.3.2018 und nun erneut am 15.10.2019 entschied der BFH, dass die Angabe des Leistungsdatums unter bestimmten Umständen entbehrlich sein kann. Wenn nach den Umständen des Einzelfalls davon ausgegangen werden kann, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung erbracht wird, könne auch die Angabe des Rechnungsdatums ausreichend sein. Der BFH widerspricht hierdurch eindeutig der entgegen stehenden Auffassung der Finanzverwaltung in Abschn. 14.5 Abs. 16 Satz 3 UStAE, wonach zumindest der Hinweis „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ erforderlich sein soll.

*Praxishinweis: Entschieden hat der BFH, dass in den Fällen der Lieferung von Pkws sowie von Werklieferungen und –leistungen regelmäßig von einer Rechnungsstellung im Monat der Leistungserbringung ausgegangen werden kann. Insoweit kann auch in vergleichbaren Fällen die Angabe des Leistungsdatums im Einzelfall entbehrlich sein.*

## Aktuelles aus der USt 01/2020

---

### Handelsübliche Bezeichnung als Leistungsbeschreibung

Die Leistungsbeschreibung muss eine „eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen“ und „eine mehrfache Abrechnung der Leistung ausschließen“, so der BFH in seinen aktuellen Urteilen. Handelsüblich sei eine Bezeichnung, wenn sie den Erfordernissen der Kaufleute genügt. Dabei ist sie von der jeweiligen Handelsstufe, der Art und dem Inhalt des Geschäfts und dem Wert der einzelnen Waren abhängig. Die Forderung nach einer handelsüblichen Bezeichnung im deutschen UStG stelle keine Verschärfung der unionsrechtlich geforderten Angabe der „Art der gelieferten Gegenstände“ dar. In den konkret entschiedenen Fällen könnten damit Gattungsbezeichnungen für Textilien, wie Jacke, Hose, Pullover, oder die Beschreibung einer Werklieferung bzw. –leistung unter konkreter Nennung des Bauvorhabens bzw. Gewerks ausreichend sein.

*Praxishinweis: Weiterhin ist auf eine konkrete Leistungsbeschreibung zu achten, die die Gefahr einer Doppelabrechnung vermeiden kann. Maßgeblich sind die jeweiligen Branchenüblichkeiten, wobei für unterschiedliche Preissegmente auch unterschiedliche Anforderungen gelten können.*



Dipl. Wirtschaftsjuristin, Dipl. Finanzwirtin (FH)

**Dr. Stefanie Becker**

Steuerberaterin

Wellenburger Str. 43c

86199 Augsburg

[www.umsatzsteuer3.de](http://www.umsatzsteuer3.de)

+49 163 6341601

[stefanie.becker@umsatzsteuer3.de](mailto:stefanie.becker@umsatzsteuer3.de)